

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

Hannover

ISIN: DE0005850903

WKN: 585090

**Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur
ordentlichen Hauptversammlung**

am Donnerstag, den 22. Mai 2025, um 12:00 Uhr (MESZ)
(Einlass ab 11:00 Uhr),

**im HANNOVER CONGRESS CENTRUM,
HCC – Haupteingang, Blauer Saal,
Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover.**

I. TAGESORDNUNG

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.085.919,80 wird wie folgt verwendet:

- Ein Teilbetrag in Höhe von EUR 2.025.000,00 wird zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre verwendet.
- Der verbleibende Teilbetrag in Höhe von EUR 60.919,80 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu diesem Vorschlag wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG).

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr zu erteilen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

TOP 6

Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge (Genehmigtes Kapital 2025) und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital)

Das bisher in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft vorgesehene Genehmigte Kapital 2021 läuft am 11. Mai 2026 aus. Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen. Hierzu soll ein neues Genehmigtes Kapital 2025 auf die Dauer von fünf Jahren geschaffen werden, das an die Stelle des bisherigen, dann aufzuhebenden Genehmigten Kapitals 2021 treten soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Mit Wirksamwerden des zu Buchstabe b) zu beschließenden neuen genehmigten Kapitals wird das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2021 geschaffene Genehmigte Kapital 2021, mit dem der Vorstand zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2026 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu EUR 16.875.000,00 ermächtigt wird, mit dem entsprechenden bisherigen Abs. 5 in § 4 der Satzung aufgehoben.
- b) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital wie folgt geschaffen und dem entsprechend als neuer Abs. 5 in § 4 der Satzung (Grundkapital) wie folgt eingefügt:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Mai 2030 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 16.875.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen und Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, aus dem Bezugsrecht auszunehmen.“

Der aktuelle Wortlaut der Satzung steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

www.gbk-ag.de/investor-relations/satzung/

zum Download bzw. zur Einsichtnahme bereit.

TOP 7

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie zur Kapitalherabsetzung

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % ihres Grundkapitals zu erwerben. Um auch unserer Gesellschaft den mit diesem Instrument verbundenen Gestaltungsspielraum, etwa zur Optimierung der Eigenkapitalrendite oder zur Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, zu ermöglichen,

soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien über die Börse sowie zur Verwendung von erworbenen eigenen Aktien mittels Veräußerung ebenfalls über die Börse und zu Zwecken ihrer Einziehung, sei es mit oder auch ohne Kapitalherabsetzung, zu ermächtigen. Eine Ermächtigung für andere Wege des Erwerbs und der Verwendung eigener Aktien, namentlich auch solcher unter Ausschluss eines eventuellen Andienungs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre, soll hingegen nicht vorgesehen werden, weshalb vorliegend vom Vorstand auch kein Bericht im Sinne der §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet wird. Die Ermächtigung bzw. ihre Durchführung erfolgt unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Maßgabe von § 53a AktG, dem der Erwerb und die Veräußerung über die Börse nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Sätze 3 und 4 AktG genügen. Der Vorstand wird der jeweils einer etwaigen Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG) berichten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 21. Mai 2030 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % ihres bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals von EUR 33.750.000,00 oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel in eigenen Aktien ausgeübt werden. Auf die hiernach erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag ermittelten Eröffnungskurs für Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr an der Tradegate Exchange (oder falls ein Handel in diesem nicht stattfindet, einem vergleichbaren Handelssystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
 - aa) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse veräußert werden.
 - bb) Die eigenen Aktien können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eingezogen werden, ohne dass die Einziehung und ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung hinsichtlich des Betrags des Grundkapitals sowie der Angabe der Zahl der Stückaktien zu ändern. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einziehung der erworbenen eigenen Aktien auch dergestalt vornehmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird; für diesen Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung entsprechend der Zahl der eingezogenen Aktien zu ändern.
- c) Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung bzw. zu ihrem Einzug können unabhängig voneinander, ganz oder in Teilbeträgen, in diesem Fall auch mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch für Rechnung der Gesellschaft durch von ihr beauftragte Dritte ausgeübt werden.

II. BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge anlässlich der Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals den nachstehend vollständig abgedruckten Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 33.750.000,00. Aktuell steht, befristet bis zum 11. Mai 2026, noch das Genehmigte Kapital 2021 in Höhe von EUR 16.875.000,00 zur Verfügung, das nicht ausgenutzt wurde bzw. wird. Mit der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 soll weiterhin und nun auf wiederum fünf Jahre ein genehmigtes Kapital geschaffen werden, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre Eigenkapitalbasis zu stärken, und um Liquidität für Investitionen oder auch bei kurzfristig auftretenden Finanzierungserfordernissen zu beschaffen. Der Höchstbetrag des neuen genehmigten Kapitals wird entsprechend der Vorschrift in § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG mit der Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft festgelegt. Bei der Berechnung der genannten Kapitalgrenze soll das Genehmigte Kapital 2021 nicht mehr berücksichtigt werden, sondern dann aufgehoben sein; dies wird mit dem Teil der Beschlussfassung in Buchstabe a) zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen. Hintergrund dafür ist, dass maßgebender Zeitpunkt zur Bestimmung des Betrages für das genehmigte Kapital bei Berechnung der 50 %-Grenze und des zugrunde zu legenden Grundkapitals derjenige des Wirksamwerdens des neuen genehmigten Kapitals durch Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft ist (§ 181 Abs. 3 AktG). Mit dem Teil der Beschlussfassung in Buchstabe b) zu Tagesordnungspunkt 6 soll zugleich das neue genehmigte Kapital in Höhe von EUR 16.875.000,00 geschaffen werden. Auch das neue genehmigte Kapital soll dabei nur für Barkapitalerhöhungen ausgenutzt werden können. Macht die Verwaltung, was derzeit nicht konkret beabsichtigt ist, von der auf fünf Jahre befristeten Ermächtigung zur Erhöhung des Kapitals Gebrauch, so werden die neuen Aktien den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird dabei auch gewahrt, wenn zur Erleichterung der Abwicklung davon Gebrauch gemacht wird, die neuen Aktien an ein Kreditinstitut oder sonstiges Emissionsunternehmen bzw. ein Konsortium von Vorgenannten mit der Verpflichtung auszugeben, die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht, § 186 Abs. 5 AktG). Der Beschlussvorschlag sieht weiter vor, dass der Vorstand jedoch bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ermöglicht es, einen runden Emissionsbetrag und ein technisch einfach durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird über die Ausnutzung von genehmigtem Kapital in der jeweils nächstfolgenden Hauptversammlung berichten.

III. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

1. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 Abs. 3 und 4 der Satzung unserer Gesellschaft in Verbindung mit § 123 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes (AktG) diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft

bis spätestens Donnerstag, den 15. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
oder per E-Mail: gbk2025@aaa-hv.de

Als Nachweis der Berechtigung reicht der bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften gesetzlich jeweils genügende Nachweis (mithin ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär erstellter Nachweis) oder ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen, mithin

auf Mittwoch, den 30. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ).

Nach Erfüllung der vorstehenden Teilnahmevoraussetzungen werden den teilnahmeberechtigten Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen und die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises an die Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift oder E-Mail-Adresse Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter („Stimmrechtsvertreter“) vertreten zu lassen. Auch im Fall der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Berechtigungsnachweis, wie vorstehend in Ziffer 1 dieses Abschnitts III. erläutert, erforderlich.

Wenn ein Aktionär die Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchte, muss er diesen zu jedem Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt wird, Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Der jeweilige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Erteilung von Weisungen an Stimmrechtsvertreter kann ausschließlich zu den von der Gesellschaft bekanntgemachten Beschlussvorschlägen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats sowie zu den von der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären erfolgen. Sollte es unter einem Tagesordnungspunkt zu Einzelabstimmungen über zusammengefasste Beschlussvorschläge kommen, so gilt eine hierzu erteilte Weisung an die Stimmrechtsvertreter jeweils entsprechend für die einzelnen Beschlussvorschläge.

Die Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform (§ 126b BGB) erteilt (auch geändert oder widerrufen) werden. Aus organisatorischen Gründen sollte für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an Stimmrechtsvertreter ein dafür bereitgestelltes Formular genutzt werden.

Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter, von dem hierfür Gebrauch gemacht werden kann, sowie weitere Hinweise betreffend die Stimmrechtsvertreter sind auf der Eintrittskarte abgedruckt und stehen auch im Internet unter der Adresse

www.gbk-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zur Verfügung.

Es wird gebeten, der Gesellschaft Vollmachten und Weisungen postalisch oder per E-Mail aus organisatorischen Gründen bei ihr zugehend

bis spätestens Mittwoch, den 21. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zuzusenden:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
oder per E-Mail: gbk2025@aaa-hv.de

Außerdem bieten wir in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten und/oder Weisungen desselben Aktionärs, so werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1.) über den Letztintermediär entsprechend § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, (2.) per E-Mail und (3.) postalisch. Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Vollmachten und/oder Weisungen zu, so wird die zuletzt zugegangene Erklärung als verbindlich erachtet. Der zuletzt fristgerecht zugegangene Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmrechte in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung anderer Aktionärsrechte, z.B. zur Stellung von Anträgen und zur Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, entgegennehmen und sich bei Abstimmungen, für die keine Weisung erteilt wurde, in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren stets der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen werden.

3. Ausübung von Aktionärsrechten durch Bevollmächtigte, Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, z.B. auch durch einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall der Bestellung eines Bevollmächtigten ist eine fristgerechte Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Berechtigungsnachweis, wie vorstehend in Ziffer 1 dieses Abschnitts III. erläutert, erforderlich.

Die Vollmacht kann durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erteilt (auch widerrufen) werden. Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

Der Anwendungsbereich des § 135 AktG betrifft die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder anderen, mit diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen, für die in der Regel Besonderheiten gelten. Wenn die Absicht besteht, einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere, mit diesen gemäß aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution zu bevollmächtigen, erscheint es mithin empfehlenswert, dass sich Vollmachtgeber und Bevollmächtigte rechtzeitig abstimmen.

Für die Erteilung einer Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises der Bestellung eines Bevollmächtigten sowie für den Widerruf einer Vollmacht bietet die Gesellschaft als Kontaktdaten folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse an:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
oder per E-Mail: gbk2025@aaa-hv.de

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, von dem hierfür Gebrauch gemacht werden kann, sowie weitere Hinweise sind auf der Eintrittskarte abgedruckt und stehen auch im Internet unter der Adresse

www.gbk-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zur Verfügung.

4. Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG)

Aktionäre können unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG sowie § 70 AktG). Ein solches Verlangen ist schriftlich und ausschließlich an den Vorstand zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also

bis spätestens Sonntag, den 27. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen. Es wird gebeten, entsprechende Verlangen an die folgende Anschrift zu übersenden:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
- Vorstand -
Günther-Wagner-Allee 17
30177 Hannover

5. Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§ 126 Abs. 1 und § 127 AktG)

Eventuelle (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
Günther-Wagner-Allee 17
30177 Hannover
oder per E-Mail: info@gbk-ag.de

Rechtzeitig eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge, d. h. solche, die der Gesellschaft

bis spätestens Mittwoch, den 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen, werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Internet unter der Adresse

www.gbk-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Auch ein der Gesellschaft bereits zuvor übersandter Gegenantrag oder Wahlvorschlag muss in der Hauptversammlung ausdrücklich gestellt werden, selbst wenn er vorher zugänglich gemacht wurde. Ein Gegenantrag oder Wahlvorschlag zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten kann im Übrigen in der Hauptversammlung auch dann noch gestellt werden, wenn er der Gesellschaft nicht zuvor innerhalb der Frist nach § 126 Abs. 1 AktG zugesandt worden war.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 33.750.000,00 und ist eingeteilt in 6.750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 6.750.000. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung im Bundesanzeiger.

7. Unterlagen, Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung und der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024, der die in TOP 1 genannten Unterlagen und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu TOP 2 enthält, sowie der Bericht des Vorstands zu TOP 6 sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung im Internet unter der Adresse

www.gbk-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zugänglich. Die Unterlagen zu TOP 1 und TOP 2 sowie TOP 6 der Tagesordnung werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

8. Hinweis zum Datenschutz

Die GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft, Günther-Wagner-Allee 17, 30177 Hannover, Telefon-Nr.: +49 (0) 511/28007-90, E-Mail: info@gbk-ag.de, Internet: www.gbk-ag.de, erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von ihren Aktionären bzw. von den durch diese bevollmächtigten Vertretern zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung, einschließlich des Anmeldeprozesses zur Hauptversammlung sowie der anderen stattfindenden Erfassungs- und Auswertungsprozesse.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt an die AAA HV Management GmbH, Bergisch Gladbach, und an die HANNOVER Finanz GmbH, Hannover, die von der GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Wege einer Auftragsverarbeitung beauftragt wurden.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten aus dem Anmeldeformular ist notwendig, um die Hauptversammlung ordnungsgemäß vorbereiten, durchführen und nachbereiten zu können. Ohne diese Bereitstellung können Aktionäre bzw. deren bevollmächtigte Vertreter nicht an der Hauptversammlung teilnehmen oder Rechte zu dieser ausüben.

Weitergehende Informationen zum Datenschutz können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

www.gbk-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/

abgerufen oder kostenlos bei der GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft unter der vorstehenden Adresse angefordert werden.

Hannover, im April 2025

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

Der Vorstand